

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Drees Lichttechnik GmbH



Vorrangig vor der „Softwareklausel zur Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen“ (soweit vereinbart) sowie vor den Artikeln I. bis XIII. der "Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie" gelten die folgenden "Allgemeinen Verkaufsbedingungen":

XIV. Zu II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind EUR-Preise. Die Umsatzsteuer wird in der am Tag der Leistung (bei Anzahlungen: am Tag der Zahlung) jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Sämtliche Preise sind freibleibend. Sie enthalten keine Zölle oder sonstigen Importabgaben; sie sind vom Besteller zu tragen. Hat der Lieferer ausnahmsweise diese Kosten zu festen Sätzen übernommen, so gehen etwaige Erhöhungen, z.B. durch Gesetzesänderungen, zu Lasten des Bestellers. Die Berechnung der am Liefertage gültigen Preise behalten wir uns vor. Die Kosten für eine Spezialverpackung wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Spezialverpackung bleibt Eigentum des Lieferers und wird zu Mietsätzen auf der Basis von Selbstkosten berechnet; sie ist unverzüglich und frachtfrei an den Lieferer zurückzusenden.
2. Die Lieferung erfolgt schnellstens; ungehinderte Materialbeschaffung sowie Produktions- und Beförderungsmöglichkeiten vorausgesetzt. Teillieferungen sind zulässig. Schadensersatzansprüche aus nicht rechtzeitiger Lieferung können nicht hergeleitet werden. Beanstandungen können innerhalb von 14 Tagen nach Warenerhalt berücksichtigt werden. Bei berechtigter Reklamation wird kostenloser Ersatz geliefert. Darüber hinausgehende Ansprüche werden nicht anerkannt.
3. Die gelieferten Waren reisen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
4. Unsere Rechnung gilt gleichzeitig als Versandanzeige.
5. Bei Zahlungen innerhalb 10 Tagen gewähren wir 2% Skonto, sonst gelten 30 Tage netto.
6. Als Barzahlungen gelten nur Zahlungen in bar, Überweisungen oder Schecks (nicht Wechsel), Wechselzahlungen nur nach vorheriger Vereinbarung. Bei Überweisungen maßgeblich für die Zahlung nicht das Datum der Überweisung, sondern der Tag der Wertstellung des überwiesenen Betrags auf dem Konto des Verkäufers ist. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Wechselgebers. Bei Wechselzahlung überfälliger Rechnungen gehen ab dem 60. Tag nach Rechnungsdatum die Zinsen bis zur Fälligkeit des Wechsels sowie alle weiteren Spesen zu Lasten des Bestellers. Bei Erhalt ungünstiger Auskünfte haben wir das Recht, sofortige Barzahlung auch der nach diesen Zahlungsbedingungen noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen.
7. Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen, insbesondere bei Nichteinlösung von Schecks und Wechseln, sind wir berechtigt, laufende Aufträge, auch wenn sie nicht in Zusammenhang mit der Zahlung stehen, als gegenstandslos zu betrachten.
8. Bei späterer Zahlung als 45 Tage nach Rechnungsdatum steht uns die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Landeszentralbank frei. Unsere Vertreter sind auf Grund einer besonderen Vollmacht zum Inkasso berechtigt

XV. Zu III. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, einschließlich künftig entstehender oder bedingter Forderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen mit dem Käufer zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und / oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns

bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hier nach entstehendem Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. 4 - 6 auf uns übergehen. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grundstücke oder Baulichkeiten oder die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Auftraggeber gleich. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware, worunter auch die Erfüllung eines Werks- oder Werklieferungsvertrages fällt, werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der in unseren Rechnungen genannten Weiterveräußerungswerte der jeweiligen veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsrechte gem. Ziff. 1 haben, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Bei Zahlungen an den Käufer durch Schecks geht das Eigentum an diesen auf uns über, sobald es der Käufer erwirbt. Erfolgt Zahlung durch Wechsel, so tritt der Käufer die ihm daraus entstehenden Rechte hiermit im voraus an uns ab. Die Übergabe der Papiere wird daraus ersetzt, daß er sie für uns verwahrt oder, falls wir nicht den unmittelbaren Besitz an ihnen erlangen, seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im voraus an uns abtritt; er wird die se Papiere, mit seinem Indossament versehen, unverzüglich an uns abliefern. Zur Abtretung der Forderungen - einschließlich des Forderungsverkaufs an Factory-Banken - ist der Käufer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Einkünfte und Unterlagen zu geben.
6. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur als Rücktritt vom Verträge, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge nicht erfüllt.
7. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung auch aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind.
8. Verfügungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, darf der Käufer über die Vorbehaltsware nicht treffen oder zulassen.
9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

XVI. Geltung für weitere Lieferungen

Diese Bedingungen gelten, sofern abweichende Vereinbarungen nicht getroffen werden, auch für alle weiteren Lieferungen und Leistungen, die zum oder am gleichen Gegenstand vom Lieferer auf Verlangen und Kosten des Bestellers ausgeführt werden.